

II.2.2.1. Die Rechtsmittelberechtigten

Bei der gesetzlichen Festlegung des Kreises der Rechtsmittelberechtigten wurde davon ausgegangen, daß derjenige Prozeßbeteiligte, dessen Rechte und Interessen vom Urteil unmittelbar betroffen sind, auch das Recht haben muß, die Überprüfung zu verlangen. Dementsprechend können Urteile vom Staatsanwalt, von den Angeklagten, vom Verteidiger, vom gesetzlichen Vertreter des Angeklagten, den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines jugendlichen Angeklagten angefochten werden. (Zur Anfechtung von Urteilen, soweit sie über den Schadensersatz entscheiden, vgl. 11.4.)

Der *Staatsanwalt* (§ 283 Abs. 1 StPO, § 22 StAG) trägt eine hohe Verantwortung für die Durchsetzung der einheitlichen Strafpolitik und hat die Verpflichtung, ergangene Urteile nach den in § 291 StPO genannten Gesichtspunkten kritisch zu überprüfen sowie auf Abweichungen von der einheitlichen Gesetzlichkeit mit der Einlegung seines Protestes zu reagieren. Er hat also nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, gegen alle Urteile, die nach seiner Überzeugung der einheitlichen Gesetzlichkeit widersprechen, Protest einzulegen. Seine Stellung als Hüter der einheitlichen Gesetzlichkeit verlangt, daß er gegen fehlerhafte Urteile sowohl *zum Nachteil* (zuungunsten) als auch *zugunsten* des Angeklagten Protest einlegt. Unter Umständen kann ein Protest auch teils zugunsten und teils zuungunsten des Angeklagten eingelegt werden, z. B. bei mehreren Anklagepunkten. Der Staatsanwalt wird seinen Protest ausdrücklich „zugunsten“ oder „zuungunsten“ des Angeklagten bezeichnen. Hat er das jedoch unterlassen, muß aus den Gründen des Protestes entnommen werden, ob er eine Besserstellung oder Schlechterstellung des Angeklagten anstrebt. Das ist bedeutsam dafür, ob das Verbot der Straferhöhung Anwendung findet oder nicht (§ 285 StPO).

Die Tatsache, daß der Angeklagte selbst Berufung einlegt, ist für den Staatsanwalt kein Grund, die Einlegung des Protestes zugunsten des Angeklagten zu unterlassen; der Staatsanwalt muß auch in diesem Fall seinen eigenen Standpunkt vertreten und seine eigenen Pflichten erfüllen. Er muß sich stets seiner Aufgabe bewußt sein, darüber zu wachen, daß kein fehlerhaftes Urteil rechtskräftig wird, daß aber auch die Rechtskraft eines richtigen Urteils und die Verwirklichung der ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht unnötig hinausgezögert werden. Diese Verantwortung schließt ein, bei unwesentlichen Abweichungen zwischen den Standpunkten des Gerichts und der Staatsanwaltschaft von der Einlegung des Rechtsmittels Abstand zu nehmen. Folgte das Gericht nicht dem Antrag des Staatsanwalts, muß dieser seinen eigenen Standpunkt selbstkritisch einschätzen und nötigenfalls eigene unrichtige Auffassungen korrigieren.

Funktion und Aufbau der Staatsanwaltschaft bringen es mit sich, daß ausnahmsweise auch bei antragsgemäßer Entscheidung der Protest eingelegt wird. Das kann der Fall sein, wenn der verantwortliche Staatsanwalt nachträglich zu einer anderen Überzeugung gelangt oder wenn er von seinem Vorgesetzten Staatsanwalt ³

3 Vgl. R. Herrmann/R. Trautmann, „Aufgaben des Staatsanwalts im Strafverfahren zweiter Instanz“, NJ, 4/1970, S. 100 ff.